

Vertragsbedingungen für Belegungen der Landesmusikakademie Sachsen im Schloss Colditz

(Stand: März 2016)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Landesmusikakademie Sachsen (Träger: Sächsischer Musikrat e.V.) und der im Vertrag genannte Vertragspartner führen die im Vertrag bezeichnete Veranstaltung gemeinsam durch.
2. Die im Vertrag bezeichnete Veranstaltung dient der Fortbildung und Pflege des instrumentalen oder vokalen Musizierens, der Weiterbildung von Musiklehrern und Ensembleleitern, der Durchführung von Arbeitstagen und Begegnungen im Bereich der Musik, der Durchführung von Kursen für musikalisches Zusammenspiel, vokale und musikalische Ensemblearbeit, der Pflege musikalischen Brauchtums, der Durchführung internationaler Begegnungen von Musikgruppen oder den allgemeinen Zielen der Landesmusikakademie Sachsen (LMA).

§ 2 Vertragsdauer

Der Belegungsvertrag gilt nur für den vertraglich formulierten Zeitraum und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3 Beiträge

1. Der Vertragspartner stellt den Kursleiter/Fortbildungsleiter sowie Teilnehmer für die durchzuführende Veranstaltung und ggf. eigene Dozent(inn)en.
2. Die LMA stellt Seminar bzw. Übungsräume für die Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung. Ansprüche auf bestimmte Räume bestehen nur dann, wenn sie im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurden.

Darüber hinaus vermittelt die LMA den Kontakt zur benachbarten Europa-Jugendherberge, die Unterbringung und Verpflegung der Akademiegäste gewährleistet. Diese erfolgt in Ein- bis Sechsbettzimmern. Auf Anfrage bucht die LMA zusätzlich Einzel- und Doppelzimmer in Colditzer Pensionen.

3. Leistungen und Preise werden nach dem jeweils gültigen Tarif abgerechnet. Die dem jeweiligen Vertrag beigefügte Tarifübersicht ist gegenseitig verbindlicher Bestandteil des Vertrages. Sollten in der Zeit zwischen dem Vertragsabschluss und dem Durchführungstermin der Veranstaltung Preisänderungen eintreten, so gelten die neuen Tarife, wenn diese dem Vertragspartner mindestens 12 Wochen vor der Belegung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Stornierung

Für den Rücktritt vom Vertrag gelten folgende Bedingungen:
Vertraglich vereinbarte Leistungen (Akademie, Unterkunft, Verpflegung) können bis 8 Wochen vor Anreise vollständig, bis 4 Wochen vor Anreise zur Hälfte (50%) storniert werden. Tritt danach bis zur Anreise eine Minderung von mehr als 10% aller bis dahin vereinbarten Teilnehmertage ein, sind für jede nicht in Anspruch genommene Leistung 50% des Preises zu zahlen. Dies gilt für die Verträge sowohl mit der Landesmusikakademie Sachsen als auch mit der Europa-Jugendherberge Schloss Colditz. In einer Colditzer Pension gebuchte Zimmer können bis 14 Tage vor Anreise kostenfrei storniert werden, danach sind für nicht weiter zu vermietende Zimmer 50 % des vereinbarten Preises zu zahlen.

§ 5 Durchführung des Vertrags

1. Der Vertragspartner meldet Kursbeginn, Kursende und Teilnehmerzahl bei Vertragsabschluss an. Er teilt die gewünschte technische und instrumentale Ausstattung mit, die nur soweit zur Verfügung gestellt wird, wie sie sich im Bestand der LMA befindet. Falls Minderjährige teilnehmen, stellt der Vertragspartner erwachsene und befähigte Begleitpersonen, denen die Aufsichtspflicht obliegt.

2. Der Vertragspartner versichert, mit der Veranstaltung keine gewerblichen Zwecke oder keine Zwecke der Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen.

§ 6 Haftung

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ihm während der Vertragsdauer überlassenen Räume, Flächen und das Inventar im selben Zustand wie übernommen zurück zu geben. Er haftet für sämtliche Schäden, an den ihm zum Gebrauch überlassenen Räumen, Flächen und dem Inventar.

2. Der Vertragspartner haftet auch für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht selbst oder durch seine Angestellten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Schüler, Vereinsmitglieder usw. verursacht werden.

3. Der Vertragspartner verzichtet gegenüber der LMA auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der im Vertrag bezeichneten Veranstaltung entstehen. Dies gilt nicht

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der LMA beruhen - und

b) für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der LMA - beruhen.

§ 7 Verhalten der Teilnehmer/innen in der LMA

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Teilnehmer/innen und Dozent(inn)en zu sorgfältigem Umgang mit dem Gebäude und dem Inventar der LMA anzuhalten. Für den Fall einer Beschädigung oder außergewöhnlichen Verunreinigung durch Teilnehmer/innen und/oder Dozent(inn)en des Vertragspartners vereinbaren die Parteien, dass der Vertragspartner sich das Verhalten oder Verschulden der von ihm gestellten Personenkreise verschuldensunabhängig zurechnen zu lassen hat und auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen ist. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird ausdrücklich empfohlen.

2. Die Hausordnung der LMA, insbesondere die Bestimmung zur Feuersicherheit gilt für den Vertragspartner, seine Teilnehmer/innen und Dozent(inn)en verbindlich. Im gesamten Haus ist das Rauchverbot einzuhalten (Rauchmelder).

§ 8 Künstlersozialversicherungsbeiträge

Dem Vertragspartner ist seine Verpflichtung zur etwaigen Zahlung von Künstlersozialversicherungsbeiträgen bekannt. Er verpflichtet sich zu deren Erfüllung, wickelt Anmeldung und Abrechnung mit der Künstlersozialversicherung (KSV) bzw. den betroffenen Institutionen selbständig ab und stellt die LMA insoweit in voller Höhe frei.

§ 9 Urheberrecht

Dem Vertragspartner ist seine Verpflichtung zur etwaigen Zahlung von Gebühren aus dem Urheberrecht bekannt. Er verpflichtet sich zu deren Erfüllung, wickelt Anmeldung und Abrechnung mit der GEMA selbständig ab und stellt die LMA insoweit in voller Höhe frei. Bei Durchführung pädagogischer Konzerte bei freiem Eintritt übernimmt die LMA nur die allgemeinen GEMA-Gebühren. Soweit neue Urheberwerke geschaffen werden, gilt § 8 Urheberrechtsgesetz, soweit nichts anderes vorher schriftlich vereinbart ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Verträge mit der LMA bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden. Dieses Schriftformerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

3. Gerichtsstand ist Dresden.